



Gemeinde **Meltingen**

Reglement über Abwassergebühren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren	3
§ 3 Rechnungsführung	4
§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
§ 5 Anschlussgebühren	4
§ 6 Benützungsgebühren	4
§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	5
§ 8 Fälligkeit	5
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde	6
§ 11 Gebührenordnung	6
§ 12 Rechtsschutz	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren)	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Meltingen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03. Juli 1978.

folgendes

§1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
 - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§3 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde.

§5 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.
- 4 Die Anschlussgebühren für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, werden auf der Grundlage der Bruttogeschossfläche erhoben.

§6 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 %.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Einheit (Haus/Wohnung) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen.

Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen erfolgt durch den Gemeinderat.

§7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

§8 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4 Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der Grundeigentümer.

§9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinnt.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§10 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§11 Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- 3 Für den Bezug der Gebühren können 50 % der Vorjahresgebühr mit Fälligkeit per Ende September in Rechnung gestellt werden.

§12 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§13 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2003 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 05. Juni 2002

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2002.

Werner Hänggi
Gemeindepräsident

Irène Jeger
Gemeindeschreiberin



Genehmigt vom Regierungsrat am 27. Januar 2003, RRB Nr. 2003/92

